

Satzung

**für den Förderverein der
Längenfeldschule Ehingen**

Ehingen, 08.03.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Längenfeldschule Ehingen**“.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Ehingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des „**Vereins der Freunde und Förderer der Längenfeldschule Ehingen**“ ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Längenfeld. Gefördert wird insbesondere die Unterstützung der Arbeit der Schule durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft mit dem Ziel eines verantwortungsbewussten Zusammenwirkens aller zur Bewältigung der immer mehr wachsenden Aufgaben der Schule.

Er will

1. die Schule unterstützen bei der Erfüllung ihrer lehrenden, sozialen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben,
2. zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus beitragen,
3. diesen Aufgaben dienen durch Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für notwendige, dem Ziel der Schule dienende Maßnahmen, für die im Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen,
4. die Interessen der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit wahren und durch Initiativen fördern,
5. geeignete Maßnahmen unterstützen, die zur Entwicklung eines positiven Selbstbildnisses der jungen Menschen und zur Entfaltung gebildeter Gesamtpersönlichkeiten beitragen,
6. die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinigungen und anderen außerschulischen Partnern gleicher Zielrichtung koordinieren,

7. die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Gönnerinnen und Gönner mit der Schule pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des zu fördernden Zwecks dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Über die Form der Erstattung eventuell entstandener Kosten bei der Ausübung des Ehrenamtes entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils im 1.Quartal des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende/r,
2. stellvertr. Vorsitzende/r,
3. Kassier/-erin,
4. Schriftführer/-in,
5. und drei Beisitzer/-innen.

Diese sind Kraft ihres Amtes

- die/der Elternbeiratsvorsitzende oder Stellvertreter/-in der Längenfeldschule,
- die/der Vorsitzende der SMV oder Stellvertreter/-in der Längenfeldschule.
- Ferner: ein/e Lehrer/-in aus dem Kollegium der Längenfeldschule.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/-n und der/den stellvertretenden Vorsitzende/-n gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit der/dem Kassierer/-erin oder der/dem Schriftführer/-in vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

Der/ die 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/-in lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Zur Beratung können Fachleute hinzugezogen werden.

Über die Inhalte wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die 1. Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und presseöffentlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem,

1. wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
2. wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Entgegennahme des Jahresberichts,
2. Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Vorstands,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung,
7. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

